

Dr.ⁱⁿ **Alma Zadić, LL.M.**
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.329.594

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2127/J-NR/2020

Wien, am 24. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Mai 2020 unter der Nr. **2127/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kabinettpersonalpolitik in der öffentlichen Verwaltung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz ist vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Sektion, einer Gruppe, einer Abteilung oder einer diesen Organisationseinheiten gleichzuhaltenden Einheit in einer Zentralstelle die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, öffentlich auszuschreiben.

Dasselbe gilt gemäß § 15a Abs. 1 Ausschreibungsgesetz, wenn eine Person mit der Stellvertretung des Leiters einer Sektion in einer Zentralstelle, die keine Gruppengliederung aufweist, betraut werden soll und wenn mit ihrer Betrauung die Einstufung in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 oder M BO 1 bewirkt wird.

Hinsichtlich der Betrauung als Generalsekretärin oder Generalsekretär im Sinne des § 7 Abs. 11 BMG oder als Leiterin oder Leiter des Büros des Generalsekretariats findet das Ausschreibungsgesetz gemäß § 82 Abs. 2 keine Anwendung.

Für die nach dem Ausschreibungsgesetz auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 Ausschreibungsgesetz eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten.

Diese hat die die einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich - soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgesprächs - einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerber zu verschaffen. Dabei kann sie auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerber und Bewerberinnen notwendige Sachverständige und sachverständige Zeugen wie etwa Vorgesetzte und Mitarbeiter befragen.

Letztlich hat die Begutachtungskommission gemäß § 10 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz ein begründetes Gutachten zu erstellen. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet und welche nicht geeignet sind, und wer von den geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet ist. Gemäß § 10 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz ist auf der Internethomepage der Zentralstelle geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung zu veröffentlichen.

Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerber bzw. Bewerberinnen geht. So normiert § 14 Ausschreibungsgesetz, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegen jedermann, demgegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Zu den Fragen 1, 3, 8 und 9:

- *1. Wie viele Personen gehörten dem Kabinett Ihres Ressorts jeweils mit Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 an? (Um Gliederung der Anzahl nach Leitung, Referent, Presse, Hilfsdienst wird gebeten.)*
 - a. als Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts (Beschäftigungsverhältnis bestand bereits vor Angelobung des Ministers/Ministerin)?*
 - b. Vertragsbedienstete Ihres Ressorts, wobei das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ministerium zu Zweck der Arbeit im Kabinett begründet wurde (Neuaufnahme)?*

- c. als Beamte oder Vertragsbedienstete dienstzugeteilt aus einem anderen Ressort oder öffentlichen Arbeitgeber?*
- i. Wenn ja, aus welchem Ressort bzw welchem öffentlichen Arbeitgeber?*
- d. Überlassen über eine Leiharbeitsfirma?*
- i. Wenn ja, welche?*
- e. Überlassen von einem anderen Arbeitgeber (z.B. IV) als unechte Leiharbeit?*
- i. Wenn ja, von welchem Arbeitgeber?*
- *3. Wie viele Personen, die zum Stichtag 15.5.2020 dem Kabinett Ihres Ressorts angehörten, gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett bereits Ihrem Ressort als Beamte oder*
 - a. Aus welcher Dienststelle kamen diese in das Kabinett?*
 - *8. Wie viele Kabinettsmitarbeiter Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" Ihres Ministeriums?*
 - a. Auf welche konkreten Kabinettsmitarbeiter trifft/traf das zu?*
 - b. Sind/Waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?*
 - i. Wenn ja, seit wann genau?*
 - ii. Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
 - iii. Wenn nein, weshalb nicht?*
 - *9. Wie viele Kabinettsmitarbeiter Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" eines anderen Ministeriums?*
 - a. Auf welche konkreten Kabinettsmitarbeiter trifft/traf das zu?*
 - b. Aus welchen Ministerien "kommen/kamen" diese jeweils?*
 - c. Sind/waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?*
 - i. Wenn ja, seit wann genau?*
 - ii. Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
 - iii. Wenn nein, weshalb nicht?*
 - d. Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?*
 - e. Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen KabinettsmitarbeiterInnen angesammelt?*

Hinsichtlich der zu den Stichtagen 15. Mai 2019 und 15. Mai 2020 im Kabinett bzw. im Sekretariat tätig gewesenen Mitarbeiter*innen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Voranfragen Nr. 3678/J-NR/2019 und Nr. 1548/J-NR/2020 mit dem Hinweis, dass der zuletzt zum Stichtag 17. April 2020 bekanntgegebene Mitarbeiter*innenstand auch am 15. Mai 2020 zutreffend war.

Zu den Fragen 2, 4, 10 und 11:

- *2. Wie viele Personen gehörten dem Generalsekretariat Ihres Ressorts mit Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 an? (Um Gliederung der Anzahl nach Leitung, Referent, Presse, Hilfsdienst wird gebeten.)*
 - a. als Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts (Beschäftigungsverhältnis bestand bereits vor Angelobung des Ministers/Ministerin)?*
 - b. Vertragsbedienstete Ihres Ressorts, wobei das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ministerium zu Zweck der Arbeit im Kabinett begründet wurde (Neuaufnahme)?*
 - c. als Beamte oder Vertragsbedienstete dienstzugeteilt aus einem anderen Ressort oder öffentlichen Arbeitgeber?*
 - i. Wenn ja, aus welchem Ressort bzw welchem öffentlichen Arbeitgeber?*
 - d. Überlassen über eine Leiharbeitsfirma?*
 - i. Wenn ja, welche?*
 - e. Überlassen von einem anderen Arbeitgeber (z.B. IV) als unechte Leiharbeit?*
 - i. Wenn ja, von welchem Arbeitgeber?*
- *4. Wie viele Personen, die zum Stichtag 15.5.2020 dem Generalsekretariat Ihres Ressorts angehörten, gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Generalsekretariat bereits Ihrem Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?*
 - a. Aus welcher Dienststelle kamen diese in das Generalsekretariat?*
- *10. Wie viele Mitarbeiter im Generalsekretariat Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine/n Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" Ihres Ministeriums?*
 - a. Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft/traf das zu?*
 - b. Sind/waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?*
 - i. Wenn ja, seit wann genau?*
 - ii. Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
 - iii. Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?*
 - d. Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Mitarbeiter_innen angesammelt?*
- *11. Wie viele Mitarbeiter im Generalsekretariats hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine/n Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" eines anderen Ministeriums?*
 - a. Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft/traf das zu?*
 - b. Aus welchen Ministerien "kommen/kamen" diese jeweils?*
 - c. Sind/waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?*
 - i. Wenn ja, seit wann genau?*

ii. Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?

iii. Wenn nein, weshalb nicht?

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Voranfragen 3678/J-NR/2019 und 3960/J-NR2019. Seit 4. Juni 2019 ist die Funktion des Generalsekretärs/der Generalsekretärin nicht besetzt und sind dem Generalsekretariat auch keine Mitarbeiter*innen zugeordnet.

Zu den Fragen 5 bis 7 und 15:

- *5. Wie viele Personen Ihres Kabinetts gehörten vor dieser Funktion im Kabinett bereits einem Kabinett eines anderen Ressorts als Beamte oder Vertragsbedienstete an?*
 - a. Aus welchen Ressorts stammen diese jeweils?*
- *6. Wie viele Personen Ihres Generalsekretariats gehörten vor dieser Funktion bereits einem anderen Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?*
 - a. Aus welchen Ressorts stammen diese jeweils?*
- *7. Wie viele Personen Ihres Kabinetts oder des Generalsekretariats gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett oder Generalsekretariat Ihres Ressorts keinem anderen Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an (Quereinsteiger)?*
- *15. In den Fällen der Besetzung von Führungskräften (GS, GS Stv, SC, SC Stv, GrL, GrL Stv, AL, AL Stv), mit Personen, die nicht unmittelbar davor im Kabinetts Ihres Ressorts tätig waren:*
 - a. Wie viele dieser Führungskräfte kamen aus Kabinetten anderer Ressorts?*
 - i. Aus welchen Ressorts stammten diese jeweils.*
 - b. Wie viele andere Kandidat_innen bewarben sich im Zuge der Ausschreibung jeweils auf Stellen, die nicht von Kabinettsmitarbeitern (unabhängig vom Ressort) besetzt wurden?*
 - c. Wurde in allen Fällen ein Hearing abgehalten?*
 - i. Wenn nein, warum nicht (Auflistung der konkreten Fälle)?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

Zur Frage 12:

- *Wie viele Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts gehörten zu den Stichtagen 15.5.2020 und 15.5.2019 dem Kabinett oder dem Generalsekretariat eines anderen Ministeriums an?*
 - a. Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft das zu?*
 - b. In welchen Ministerien "gingen" diese jeweils?*
 - c. Sind diese von ihrem Posten in der "Linie" kareziert?*

- i. Wenn ja, seit wann genau?*
- ii. Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
 - o iii. Wenn nein, weshalb nicht?*

Zum Stichtag 15. Mai 2019 war eine als Referentin in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen tätige Bedienstete dem BMI zur Verwendung im Sekretariat der damaligen Staatssekretärin dienstzugeteilt. Seit 17. Juni 2019 ist sie erneut dem BMI zur Verwendung im Ministersekretariat dienstzugeteilt. Darüber hinaus war zum Stichtag 15. Mai 2020 die ab 11. November 2019 verfügte Dienstzuteilung des Leiters der vormaligen Stabsstelle Reformen und Deregulierung zum Bundeskanzleramt für eine Verwendung als Sonderberater aufrecht. Letztlich ist ein Referent der vormaligen Stabsstelle Reformen und Deregulierung seit 20. Jänner 2020 für die Dauer seiner Verwendung im Kabinett des Bundesministers für Finanzen dem Bundesministerium für Finanzen zur Dienstleistung zugeteilt.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *13. Wie viele der nachfolgenden Führungspositionen wurden in Ihrem Ressort seit 1.1.2016 neu besetzt?*
 - a. Generalsekretär_in*
 - b. Generalsekretär_in Stv*
 - c. SektionschefIn*
 - d. Sektionschef in Stv*
 - e. Gruppenleiter_in*
 - f. Gruppenleiter_in Stv*
 - g. Abteilungsleiter in*
 - h. Abteilungsleiter_in Stv*
- *14. Wie viele Mitarbeiter eines Kabinetts oder des Generalsekretariats Ihres Ministeriums wurden seit 1.1.2016 zu solchen Führungskräften (GS, GS Stv, SC, SC Stv, GrL, GrL Stv, Al, Al Stv) Ihres Ressorts bestellt?*
 - a. Welche konkreten zum Zeitpunkt der Ernennung als Kabinettsmitarbeiter tätigen wurden auf welchen konkreten Führungspositionen bestellt?*
 - b. Von welchem Minister/welcher Ministerin wurden diese jeweils wann genau bestellt?*
 - c. Welche genaue Funktion/Position im Kabinett übten diese jeweils zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung aus?*
 - d. Wurden diese Stellen jeweils ausgeschrieben?*
 - i. Wenn ja, wann jeweils?*

e. Wie viele andere Kandidat_innen bewarben sich im Zuge der Ausschreibung jeweils auf diese Stelle?

i. Wurden anderen Interessenten nahegelegt, sich nicht auf diese Position zu bewerben?

ii. Wurde in allen Fällen ein Hearing abgehalten?

1. Wenn nein, warum nicht (Auflistung der konkreten Fälle)?

Ich beantworte die Fragen unter Hinweis auf die nachstehende Übersicht.

Funktion	2016		2017		2018		2019		2020	
	Zahl	Kabinett	Zahl	Kabinett	Zahl	Kabinett	Zahl	Kabinett	Zahl	Kabinett
Generalsekretär*in			1		1					
Generalsekretär*in Stv.										
Sektionschef*in	1				1		2	1		
Sektionschef*in Stv.										
Gruppenleiter*in							1			
Gruppenleiter*in Stv.										
Leiter*in einer Stabsstelle	1						2	1		
Abteilungsleiter*in	1		3		3		5	2	1	

Gemäß § 2 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz ist vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Sektion, einer Gruppe, einer Abteilung oder einer dieser Organisationseinheiten gleichzuhaltenden Einheit in einer Zentralstelle die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, öffentlich auszuschreiben.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich von einer weiteren Aufschlüsselung, insbesondere der Funktion der Stellvertretung einer Abteilungsleitung, die der Funktionsgruppen 3 und 4 zugeordnet sind, Abstand nehmen muss, wobei ich jedoch anmerke, dass kein*e (ehemalige*r) Kabinettsmitarbeiter*in mit einer solchen Funktion betraut wurde. Die Betrauung einer Person gemäß § 7 Abs. 11 bzw. § 9 BMG obliegt der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister.

Zur Frage 16:

- *Wie viele Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts sind zum Stichtag 15.5.2020 karenziert, um einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber nachzugehen oder selbstständig erwerbstätig zu sein?*
 - Für welchen Zeitraum wurden die Karenzen bewilligt (Anzahl der Personen aufgliedert nach Zeitraum 0-6 Monate, 6 Monate bis 3 Jahre, über 3 Jahre)*

- b. Für welchen Zeitraum wurden die Karenzen für Personen bewilligt, die zumindest 5 Jahre davor in einem Kabinett Ihres Ressorts tätig waren (Anzahl der Personen aufgegliedert nach Zeitraum 0-6 Monate, 6 Monate bis 3 Jahre, über 3 Jahre)*
- c. Worin liegen die dienstlichen Interessen an der Fortsetzung einer Karenz bei Personen, die länger als 3 Jahre karenziert sind?*
- d. Erfolgt die Karenzierung als Teil eines längerfristigen Strategiekonzeptes des Ministeriums?*
- i. Wenn ja, wann wurde es erstellt (bitte der Antwort beilegen)?*
- ii. Wenn nein, warum nicht?*

Nach § 75 Abs. 1 BDG 1979 kann der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (gleichlautend für Vertragsbedienstete § 29b Abs. 1 VBG). Die Angabe von Gründen ist nicht zwingend notwendig¹ (Karenzurlaub aus beliebigem Anlass), weshalb kein Überblick über die in dieser Zeit ausgeübten Aktivitäten geführt wird.

In der Zentralstelle ist eine Bedienstete karenziert um einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. (Ehem.) Kabinettsmitarbeiter*innen wurden in diesem Zusammenhang keine Karenzen bewilligt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

¹ Nur bei Karenzurlauben, die gem. § 75 Abs. 2 BDG 1979 bzw. § 29b Abs. 2 VBG kraft Gesetzes eintreten (z.B. Bestellung einer Beamtin oder eines Beamten zur Rektorin oder zum Rektor gemäß § 23 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120), ist Voraussetzung, dass der Grund dafür bekannt ist.

